

Eine Landrentenbank gab es nur in unserem Vaterlande. Sie wurde allenthalben zum Muster genommen, als auch die übrigen Länder an die Lösung der Grundentlastungsfrage gingen, im ehemaligen Kurfürstentum Hessen 1832, in Baden 1833, in Braunschweig 1834, in Hessen-Darmstadt 1836, in Hessen-Rassau und Hannover 1840, in Württemberg, Bayern und Anhalt 1848, in Sachsen-Meiningen 1849, in Preußen, Schwarzburg-Sondershausen, Oesterreich und Sachsen-Koburg-Gotha 1850, in Sachsen-Weimar 1853, in Reuß j. L. und Waldeck 1854, in Schwarzburg-Rudolstadt 1855 und endlich in Reuß ä. L. 1856.

Das Gesetz von 1832 bedeutete für Sachsen nichts mehr und nichts weniger als die Lösung der sozialen Frage. Sie war glänzend gelungen. Niemand war geschädigt worden, und alle Beteiligten waren zufrieden. Als bald zeigten sich die segensreichen Folgen im ganzen Lande. Die Landwirtschaft, von allen beengenden Fesseln befreit, atmete auf und gelangte im Laufe der Jahre zu der Blüte, deren sie sich heute erfreut. Dankbar gedenkt der Landmann der segensreichen Regierung des gütigen Königs Anton (1827—36) und seiner Ratgeber, eines von Lindenau, von Kostitz, von Könnertitz, Müller, von Jeschau, Merbach, Schaarschmidt und von Langenn, die in ihrem Edelsinn und in ihrer Schaffensfreude so Großes ausführen halfen.

Literatur.

Die Landrentenbank im Königreiche Sachsen, Festschrift zur Feier des Jubiläums des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt 1884. Dresden 1883. Petermann, Sächsisch-Deutsche Geschichte, 3. Band, Meissen 1911.

